

DAS DEUTSCHE LIEFERKETTENGESETZ

und seine Auswirkungen auf den österreichischen Markt

Die erheblichen Auswirkungen durch das Inkrafttreten des deutschen **Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten** kurz **Lieferkettengesetz**, erörtern wir nachstehend in unserem Newsletter.

Doch dies ist erst der erste Schritt in die neue Welt der Lieferketten-Compliance. Der zweite nähert sich mit großen Schritten in Form der "*Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937*". Dieser Richtlinienvorschlag wurde zwar bisher nicht formell beschlossen, dies ist aber wohl, im Lichte der gesellschaftlichen Entwicklungen, nur mehr eine Frage der Zeit.

Doch was bedeutet das deutsche Lieferkettengesetz nunmehr für Österreich?

Das deutsche Lieferkettengesetz hat direkte Bedeutung für Unternehmen, welche ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsgemäßen Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und mehr als 3.000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Ab 01.01.2024 senkt sich diese Arbeitnehmergrenze aber auf 1.000 Arbeitnehmer in Deutschland ab!

Unternehmen, auf welche die vorgenannten beiden Anforderungen zutreffen, sind sodann verpflichtet, ein Risikomanagement einzurichten, mit dem Ziel, Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden und/oder zu minimieren.

Dieses Ziel soll unter anderem auch durch die Verabschiedung einer **Grundsatzklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie** erreicht werden. Das Erfordernis, eine solche aufzustellen, wird ebenfalls zu den neuen Sorgfaltspflichten gehören.

Die betroffenen Unternehmen müssen außerdem ein **Beschwerdeverfahren etablieren** und sind zur **Dokumentation und jährlichen Berichterstattung** verpflichtet.

Doch anders als bisher endet die Sorgfaltspflicht, der durch das Lieferkettengesetz verpflichteten Unternehmen, nicht mehr "*am eigenen Werkstor*", sondern bezieht nunmehr auch das Handeln der eigenen Vertragspartner sowie auch die Handlungen weiterer (mittelbarer) Zulieferer mit ein!

Für **österreichische Unternehmen** bedeutet dies, dass sie **sowohl unmittelbar als auch mittelbar vom deutschen Lieferkettengesetz betroffen sein können**.

Unmittelbare Betroffenheit liegt dann vor, wenn Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsgemäßer Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland liegen und die dortigen Arbeitnehmergrenzen überschritten werden; dies wird sohin eher die Ausnahme darstellen.

Mittelbare Betroffenheit liegt für österreichische Unternehmen dann vor, wenn ihr Vertragspartner, welcher unmittelbar vom Lieferkettengesetz betroffen ist, sicherstellen muss, dass auch sein österreichischer Vertragspartner die Erfordernisse und Sorgfaltspflichten einhält. Dies wird der weitaus häufigere Fall sein.

Zu erwarten ist, dass Auftraggeber beispielsweise gewisse Sorgfaltspflichten schon vorab vertraglich überbinden werden, um die Einhaltung der eigenen Sorgfaltspflichten zu erleichtern. Dazu könnte beispielsweise gehören, dass der Auftraggeber fordert, dass man sich seiner Grundsatzerklärung verbindlich unterwirft. Wird dies von den Vertragspartnern nicht akzeptiert, so ist nicht ausgeschlossen, dass es zur Beendigung der Geschäftsbeziehung kommt.

Druck wird auch dann ausgeübt werden, wenn der Vertragspartner im Zuge seiner Risikoanalyse Verstöße entlang der Lieferkette des österreichischen Unternehmens aufdeckt, welche das **Lieferkettengesetz** verhindern möchte. In einem solchen Fall ist nämlich von Seiten des dem Lieferkettengesetz unterworfenen Geschäftspartners dahingehend einzuwirken, dass der aufgedeckte Verstoß beendet wird und ist im schlimmsten Fall ebenfalls die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die Nichtmiteinbeziehung des **Lieferkettengesetzes** in unternehmerische Entscheidungen kann somit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten!

Um zu wissen, wie das **Lieferkettengesetz** in die wirtschaftlichen Entscheidungen einbezogen werden muss, ist es natürlich wichtig zu wissen, welche Ziele das **Lieferkettengesetz** erreichen will.

Hauptziel des Lieferkettengesetzes ist es, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern. Dies bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass europäische bzw. deutsche oder österreichische Sozialstandards global eingeführt werden sollen. Vielmehr möchte man damit grundlegende Menschenrechtsstandards global implementieren. Dazu gehören Ziele, wie das Verbot von Kinderarbeit oder Zwangs-/Sklavenarbeit, aber auch, dass Arbeitnehmer entlang der Lieferketten die Möglichkeiten haben, sich "*gewerkschaftlich*" zu organisieren. Das Gesetz umfasst aber auch, in gewissem Maße, den Umweltschutz und zwar immer dann, wenn Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können.

Zwar mögen solche Thematiken für ein österreichisches Unternehmen in aller Regel nicht direkt schlagend werden, jedoch ist es durchaus nicht auszuschließen, dass entlang der eigenen Lieferkette Unternehmen existieren, welche diese Vorschriften teilweise missachten.

Es wird daher zweckdienlich sein, zumindest erste Schritte zu setzen, um die Einhaltung des Lieferkettengesetzes innerhalb der eigenen Lieferkette zu gewährleisten und damit die derzeit bestehenden Geschäftsbeziehungen sicherzustellen.

Sicher ist, dass die neuen Sorgfaltspflichten, im Bereich der Lieferketten, heimische Unternehmen vor neue Herausforderungen stellen werden.

Gerne helfen wir Ihnen dabei, diese in Zukunft zu meistern. Unsere Experten stehen Ihnen dazu in allen Rechtsbereichen gerne zur Seite.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag Christoph Gratzner](#)